14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE – Drucksache 14/226

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE – Drucksache 14/226 – abzulehnen.

18. 10. 2006

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Blenke Junginger

Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE zur Änderung des Polizeigesetzes – Drucksache 14/226 – in seiner 3. Sitzung am 18. Oktober 2006.

Ein Abgeordneter der Grünen legt dar, die Erste Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs in der vergangenen Woche habe deutlich gemacht, dass § 40 des Polizeigesetzes änderungsbedürftig sei. Die Frage sei lediglich, in welcher Weise dieser Paragraf geändert werden müsse, um den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. April 2006 formuliert habe, gerecht zu werden. Seine Fraktion habe darüber beraten und in diesem Zusammenhang auch in die Polizeigesetze der anderen Bundesländer Einblick genommen sowie mit Betroffenen und Datenschutzbeauftragten Gespräche geführt. Im Ergebnis sei seine Fraktion der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in vollem Umfang entspreche. Da das baden-württembergische Polizeigesetz möglichst schnell so modifiziert werden sollte, dass es den Vorgaben

Ausgegeben: 08. 11. 2006

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

des Bundesverfassungsgerichts entspreche, sollte die notwendige Änderung nicht erst im Zusammenhang mit einer umfangreichen Novellierung des Polizeigesetzes erfolgen, sondern umgehend, und diesem Ziel diene der vorliegende Gesetzentwurf.

Ein Abgeordneter der CDU äußert, es sei unstreitig, dass das baden-württembergische Polizeigesetz aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geändert werden müsse. Im Gegensatz zu den Grünen sei seine Fraktion jedoch der Auffassung, dass der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Spielräume möglichst weitgehende Möglichkeiten zur Bekämpfung von Verbrechen und von Terrorismus gegeben werden sollten.

Weiter führt er aus, die Grünen setzten in ihrem Gesetzentwurf für eine Rasterfahndung eine gegenwärtige Gefahr voraus. Dazu führe jedoch selbst das Bundesverfassungsgericht aus, unter dieser Voraussetzung würde die Rasterfahndung regelmäßig zu spät kommen, sodass von einer solchen Regelung Abstand genommen werden sollte. Für ebenfalls nicht nachvollziehbar halte seine Fraktion die Tatsache, dass offensichtlich auch die Fraktion GRÜNE anerkenne, dass es eventuell einer Rasterfahndung bedürfen könne, um Schäden für Leib, Leben oder Freiheit einer Person abzuwenden, jedoch bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu wissen meine, dass dies nach dem 31. Dezember 2008 nicht mehr der Fall sein werde. Die CDU-Fraktion lehne den vorliegenden Gesetzentwurf also auch wegen der nicht nachvollziehbaren Befristung ab.

Ein Abgeordneter der SPD äußert, im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum sei bereits deutlich geworden, dass eine Rasterfahndung, wenn sie vom Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr abhängig gemacht werde, weitestgehend ohne Sinn bleibe, weil beim Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr bereits alle für einen Zugriff erforderlichen Informationen vorlägen, sodass es keiner Rasterfahndung mehr bedürfe. Es sollte also auf das Vorhandensein einer konkreten Gefahr abgestellt werden, und damit wäre den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Genüge getan. Die notwendige Gesetzesänderung könne nach Auffassung seiner Fraktion jedoch im Zusammenhang mit der ohnehin anstehenden Novellierung des Polizeigesetzes geschehen. In diesem Zusammenhang interessiere ihn, wann mit einem entsprechenden Gesetzentwurf der Landesregierung gerechnet werden könne und ob der bereits angekündigte Termin erstes Halbjahr 2007 noch realistisch sei.

Abschließend erklärt er, die SPD-Fraktion stehe dazu, dass alle Möglichkeiten genutzt werden sollten, um "Schläfer" zu entdecken, allerdings unter bestimmten Einschränkungen zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung. Des vorliegenden Gesetzentwurfs bedürfe es hierzu jedoch nicht, wenn das Polizeigesetz spätestens im ersten Halbjahr 2007 novelliert werde, und deshalb kündige er die Stimmenthaltung seiner Fraktion bei der Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf an.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP bringt vor, angesichts der Tatsache, dass der Innenminister bereits erklärt habe, dass nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in Baden-Württemberg keine Rasterfahndung nach der derzeitigen und für nicht verfassungskonform erklärten Rechtslage durchgeführt werde, erübrige sich gesetzgeberische Hektik. Daher spreche nichts dagegen, den angekündigten Gesetzentwurf der Landesregierung, der auch eine Neuregelung der Rasterfahndung vorsehe, abzuwarten, und empfiehlt den Initiatoren des vorliegenden Gesetzentwurfs, ihn zurückzuziehen.

Der Innenminister teilt mit, die bisherigen Verzögerungen bei der Erarbeitung des angekündigten Gesetzentwurfs zur Novellierung des Polizeigesetzes re-

sultierten zum einen aus der Landtagswahl und zum anderen daraus, dass umfangreiche Recherchen zur Situation in den anderen Bundesländern angebracht gewesen seien. Das Innenministerium arbeite mit Hochdruck an einem Gesetzentwurf und strebe eine Vorlage für das erste Halbjahr 2007 an, könne jedoch Unwägbarkeiten wie beispielsweise Verzögerungen durch die Anhörungen zum Gesetzentwurf nicht völlig ausschließen; denn mit dem Gesetzentwurf erfolgten nicht nur Neuregelungen zur Rasterfahndung, sondern auch Neuregelungen zur präventiven Telekommunikationsüberwachung, zu einem automatisierten Kennzeichenlesesystem, zur Ausweitung der Videoüberwachung sowie zur Ausschreibung von gezielten Kontrollen im polizeilichen Fahndungssystem, und in diesem Zusammenhang sei nicht nur die in Rede stehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts relevant, sondern auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur präventiven Wohnraumüberwachung und zur präventiven Telekommunikationsüberwachung sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite des Fernmeldegeheimnisses beispielsweise beim Auslesen eines beschlagnahmten Mobiltele-

Anschließend äußert er, der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE gehe wie bereits erwähnt weit über die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Im Übrigen habe das Bundesverfassungsgericht klar erklärt, dass das Voraussetzen einer gegenwärtigen Gefahr verfassungsrechtlich nicht geboten sei. Gleichwohl wäre es durchaus möglich, so zu verfahren, doch würde dies die Möglichkeiten der Polizei beschneiden und dazu führen, dass eine Rasterfahndung häufig zu spät käme.

Der Abgeordnete der Grünen legt dar, er räume ein, dass der vorliegende Gesetzentwurf seiner Fraktion in zweifacher Hinsicht über die Minimalanforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinausgehe. Doch daran halte seine Fraktion fest. Denn wenn die Landesregierung die Rasterfahndung als unverzichtbares polizeiliches Instrument bezeichne, könne auch erwartet werden, dass sie zumindest im Nachhinein die Unverzichtbarkeiten nachweise, und die begehrte Dokumentations- und Protokollierungspflicht stelle sicher, dass die für eine Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung stünden. Durch eine solche Evaluierung könnte im Übrigen auch die Akzeptanz der Rasterfahndung in der Bevölkerung erhöht werden. Ein Zeichen eines Misstrauens seiner Fraktion gegenüber der Polizei sei sie nicht.

Auch an der begehrten zeitlichen Befristung halte seine Fraktion fest; denn bei so weitreichenden Eingriffen in die Grundrechte, wie sie nach Abwägung verschiedener Rechtsgüter im Zusammenhang mit einer Rasterfahndung erfolgen könnten, sollten die Rechtsgrundlagen, die dies erlaubten, nach Auffassung seiner Fraktion durchgehend zeitlich befristet sein. Die Befristung sei im Übrigen nicht gleichbedeutend mit einer Abschaffung zu diesem Termin; denn wenn Evaluationsergebnisse eine Verlängerung als geboten erscheinen ließen, würde auch seine Fraktion zustimmen.

Eine gegenwärtige Gefahr, die seine Fraktion als Voraussetzung für eine Rasterfahndung festschreiben wolle, sei eine Gefahr, die hinreichend substanziiert sei und mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorstehe, für deren Eintreten in einem konkreten Einzelfall es also Tatsachen, Hinweise oder Indizien gebe, und dies meine das Bundesverfassungsgericht nach Überzeugung seiner Fraktion mit dem Begriff "konkrete Gefahr". Im Übrigen sei in den Polizeigesetzen von immerhin vier Bundesländern, nämlich Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, von einer gegenwärtigen Gefahr als Voraussetzung für eine Rasterfahndung die Rede. Er werfe die Frage auf, warum Baden-Württemberg nicht so vorgehen wolle wie diese Länder.

Der Abgeordnete der SPD merkt an, zwischen konkreter und gegenwärtiger Gefahr gebe es einen großen Unterschied. Im Übrigen sei § 31 des nordrheinwestfälischen Polizeigesetzes gerade an diesen unterschiedlichen Begrifflichkeiten gescheitert, weil im Nachhinein keine gegenwärtige Gefahr habe erkannt werden können, aus der heraus die Rasterfahndung in Nordrhein-Westfalen zulässig gewesen wäre.

Der Innenminister teilt mit, für verfahrensrechtliche Fragen wie die erwähnten Dokumentationspflichten bedürfe es keiner gesetzlichen Regelung. Denn so etwas könne auch in Verwaltungsvorschriften geregelt werden wie beispielsweise im konkreten Fall der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes. Bezüglich Dokumentationspflichten würde er sich im Übrigen auch nicht vor der Durchführung der Anhörung zum neuen Gesetzentwurf festlegen wollen.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung der Initiatoren des Gesetzentwurfs dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt mit 11 : 2 Stimmen bei sechs Stimmenthaltungen, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

30. 10. 2006

Blenke